

Hinweise zur Erstellung

Sowohl für die Patientenverfügung als auch für die Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung gilt, dass diese nicht vom Notar erstellt oder beglaubigt werden muss. Sie finden im Internet (z.B. vom Bundesministerium für Justiz) viele Informationsmaterialien und rechtsichere Formulare zum Ausfüllen.

Wichtig ist jedoch, dass folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- ✓ Die Dokumente müssen schriftlich verfasst werden.
- ✓ Die Dokumente müssen eigenhändig unterzeichnet werden (alternativ vom Notar).
- ✓ Der Verfasser muss einwilligungsfähig sein.

Wenn die Einwilligungsfähigkeit angezweifelt werden könnte, empfehlen wir Ihnen einen Notar aufzusuchen. Bitte denken Sie daran, alle Unterlagen bei uns abzugeben.



Kostenloses Beratungsangebot

Gesundheitliche Versorgungsplanung nach § 132g SGB V

Das Beratungsangebot gilt für alle vollstationären Heimbewohner – die Kosten werden von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen. Auch dann, wenn Sie bereits Vorsorge getroffen haben, können Sie jederzeit erneut professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

Gerne können Sie Ihre Familienangehörigen, Bevollmächtigte, Arzt oder Seelsorger in den Beratungsprozess miteinbeziehen. Sie bestimmen selbst, wen Sie über Ihre Entscheidungen informieren möchten.

Sprechen oder schreiben Sie uns bei Fragen jederzeit einfach an – dann vereinbaren wir gemeinsam einen Gesprächstermin.



Ihre Ansprechpartnerin im Haus der Ruhe

Lydia Rebmann
Tel.: 05131 706-144
lydia.rebmann@hahne-residenzen.de

info@hahne-residenzen.de
www.hahne-residenzen.de



Hahne Residenz
Haus der Ruhe

Leistlinger Str. 10 · 30826 Garbsen
Tel. 05131 706-0

E-Mail: hausderruhe@hahne-residenzen.de

www.hahne-residenzen.de/hausderruhe



Hahne Residenz
Haus der Ruhe



Vorsorge

Ich lebe mein Leben bewusst, dazu gehört auch der Gedanke an morgen.

www.hahne-residenzen.de



Haben Sie vorgesorgt?

Niemand von uns weiß im Voraus, wie lange wir gesund bleiben, welche Lebenssituationen uns begegnen werden und wann unsere Lebensuhr abgelaufen ist. Dennoch wissen wir in der Regel, was wir wollen oder was wir uns nicht vorstellen können.

Daher ist es wichtig, sich mit folgenden Themen auseinanderzusetzen:

- Vorsorgevollmacht/ Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung
- Umgang mit der Sterbephase / Wünsche im Todesfall

Insbesondere das letztere Thema mag Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt vielleicht unpassend erscheinen, weil es noch so weit weg zu sein scheint oder es sich einfach nicht nach dem richtigen Zeitpunkt anfühlt.

Aber wann ist schon der richtige Zeitpunkt, um ein solches Thema anzusprechen? Da es vermutlich nie den richtigen Zeitpunkt gibt, machen sich viele Menschen erst zu spät oder gar keine Gedanken darüber.

Um Sie bzw. Ihre Angehörigen aber auch in Situationen, in denen keine eigenständigen Entscheidungen mehr getroffen werden können, bestmöglich zu betreuen, möchten wir Sie frühzeitig auf dieses Thema aufmerksam machen.

Wünsche in der Sterbephase / im Todesfall

Um Sie auch in der letzten Lebensphase bestmöglich zu betreuen und die letzten Wochen, Tage und Stunden so angenehm wie möglich zu gestalten, bitten wir Sie, sich zu folgenden Fragen Gedanken zu machen und uns Ihre Antworten mitzuteilen.

- Gibt es besondere Wünsche oder Vorstellungen im Falle einer Bettlägerigkeit bzw. für den Fall, dass Wünsche nicht mehr geäußert werden können?
- Gibt es bestimmte Personen, z.B. auch Seelsorger, die kontaktiert werden sollen, wenn die Sterbephase eingetreten ist?
- Wer soll im Todesfall benachrichtigt werden und soll(en) diese Person(en) z.B. auch nachts kontaktiert werden?
- Welchen Bestatter und welche Art von Bestattung (z.B. Erdbestattung, Feuerbestattung) wünschen Sie?
- Gibt es einen bestimmten Kleidungswunsch, der im Todesfall berücksichtigt werden sollte?
- Ist Ihr Wille, nach Ihren eigenen individuellen Vorstellungen / Wünschen und Werten, rechtsicher dokumentiert?

Eventuell fällt es Ihnen schwer, die ein oder andere Frage zu beantworten. Daher kommen Sie bei Beratungs- oder Gesprächsbedarf gerne auf uns zu.

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung legen Sie im Voraus fest, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten, falls Sie nicht mehr entscheidungsfähig sein sollten.

Wichtig ist, dass die Formulierungen in der Patientenverfügung möglichst konkret sind. Liegt bereits eine bestimmte Erkrankung vor, empfiehlt sich eine Stellungnahme für diese spezifische Situation. Nach Rücksprache kann so auf in Betracht kommende oder ausgeschlossene Behandlungsmethoden genau eingegangen werden. Da sich Umständen, Bedürfnisse und Sichtweisen ändern können, empfehlen wir Ihnen, die Patientenverfügung stets zu aktualisieren.

Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht wird einer anderen Person die Vollmacht erteilt, für den Vollmachtgebenden Entscheidungen zu treffen, wenn dieser dazu nicht mehr in der Lage ist.

Je nach Ausgestaltung der Vollmacht können Bestimmungsrechte punktuell oder weitreichend übertragen werden. Nahezu alle Lebensbereiche können inhaltlich per Vollmacht abgedeckt werden. Mit einer exakt formulierten Vollmacht kann eine gesetzliche Betreuung - durch fremde Personen - verhindert werden.

Betreuungsverfügung

Eine Betreuungsverfügung legt fest, wer im Falle der Geschäftsunfähigkeit vom Betreuungsgericht zum gesetzlichen Betreuer bestellt werden soll.

Das Gericht prüft dann im Falle der Geschäftsunfähigkeit, ob sich die bestimmte Person als Betreuer eignet und überwacht anschließend getroffene Entscheidungen.

